

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

30 (15.6.1903)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 54607. A. Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.	Nr. 55141. C. Errichtung einer besonderen Eilgutabfertigungsstelle in St. Gallen.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 55480. C. Jahres-Kunstausstellung in München.	Nr. 55469. C. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
Nr. 55481. C. Große Berliner Kunstausstellung.	Nr. 55378. C. Prüfung des Wagenverkehrsdienstes beim Stationsamt Baden.
Nr. 54678. C. Fahrpreisermäßigung.	Nr. 55042. E. Aufstellung und Vollzug des Budgets.
Nr. 55131. C. Fahrpreisermäßigung.	Aufgefundenes Geld.
	Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung.

betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.
Vom 15. Mai 1903.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. Mai 1903 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung beschlossen, daß an Stelle der Vorschriften unter III, IV, V, VI, VII und C 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 723, und vom 23. Mai 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 353, die nachstehenden Festsetzungen treten:

III.

Bremser und Wagenwärter.

a. Bremser:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntnis der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Teile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen, sowie ihrer Behandlungsweise,
3. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
4. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen sowie der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Bremser berühren; ferner Kenntnis der Signalordnung, nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorschriften für den Rangierdienst,

Handwritten signature

5. Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser und, soweit sie den Dienstkreis der Bremser berühren, auch derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
6. viermonatige Probezeit im Bremser- und Rangierdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstätte.

Diese Probezeit kann auf eine fünfwochige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung als Streckenarbeiter oder eine dreimonatige als Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiter vorausgegangen ist.

b. Wagenwärter:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntnis der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Teile, insbesondere der Kuppelungs- und Türverschlußvorrichtungen, der Achslager, der Handbremsen und der auf der betreffenden Bahn vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen sowie ihrer Einrichtung und Behandlungsweise, und der Vorschriften über das Reinigen der Wagen,
3. Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebs vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen,
4. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
5. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, soweit sie den Dienstkreis der Wagenwärter berühren, ferner Kenntnis der Signalordnung nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorschriften für den Rangierdienst,
6. Kenntnis der Dienstanweisungen für Wagenwärter und, soweit sie den Dienstkreis der Wagenwärter berühren, auch derjenigen für Schaffner, Bremser, Weichensteller und Bahnwärter,
7. sechsmonatige Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte, einschließlich der Probezeit im Bremserdienste.

IV. Rangiermeister

außer den unter IIIa 1 bis 6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst,
8. Fertigkeit im Zusammensehen der Büge,
9. Kenntnis der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Rangiermeister berührt.

Schaffner

außer den unter IIIa 1 bis 5 bezeichneten Erfordernissen:

6. Kenntnis der Eisenbahngeographie, soweit sie für den Binnen- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,

7. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
8. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Schaffner berühren,
9. Kenntnis der verschiedenen Fahrarten und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für Beschädigungen von Personenvagen und über gefundene Sachen, des Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen sowie Fertigkeit im Gebrauche der Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe,
10. Kenntnis der Dienstanweisungen für Schaffner. Kenntnis der Dienstanweisungen für Zugführer und Lokomotivführer sowie der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit diese Anweisungen und Vorschriften den Dienstkreis der Schaffner berühren,
11. viermonatige Probezeit im Schaffnerdienste, einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstätte.

Diese Probezeit kann auf eine fünfwöchige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung als Streckenarbeiter oder eine dreimonatige als Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiter vorausgegangen ist.

Für die aus dem Bremserdienste hervorgegangenen Anwärter bleibt die Festsetzung einer Probezeit im Schaffnerdienste der Landes-Aufsichtsbehörde überlassen.

(Zu streichen.)

VII.

Zugführer

- außer den unter III a 1 bis 5 und V 6 bis 10 bezeichneten Erfordernissen:
11. Rechnen mit Brüchen, einschließlich der Dezimalbrüche,
 12. allgemeine Kenntnis der Organisation der Eisenbahnverwaltung,
 13. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Zugführer berühren,
 14. Kenntnis der für den Zugdienst in Betracht kommenden Vorschriften über Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterbeförderung sowie der Vorschriften über die Güterverladung,
 15. Kenntnis der Bestimmungen über Beförderung der Dienstenden,
 16. Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zubehör,
 17. Kenntnis der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluss und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,

18. Kenntnis der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn erlassenen Vorschriften, soweit sie den Dienstkreis eines Zugführers berühren,
19. Kenntnis des Zweckes und der Wirkungsweise der Sicherungseinrichtungen für den Zugverkehr einschließlich der Läutewerke sowie Kenntnis der Bestimmungen über die telegraphischen Zugmeldungen,
20. Kenntnis der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
21. Kenntnis der Dienstanweisungen für Zugführer, Kenntnis der Dienstanweisungen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer sowie der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit diese Anweisungen und Vorschriften den Dienstkreis der Zugführer berühren,
22. einjährige Probezeit nach Darlegung der Befähigung zum Schaffner. Davon müssen mindestens drei Monate auf den Zugführerdienst bei Personenzügen entfallen.

C. Schlußbestimmungen.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Sofern auf einer Bahn die Durchführung einzelner Vorschriften bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht ohne besondere Schwierigkeiten zu bewirken ist, können von der Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts angemessene Fristen bewilligt werden.

Berlin, den 15. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Nr. 54607. A.

Vorstehende, im Reichsgesetzblatt Nr. 25 erschienene Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

In der Anlage zum Verordnungsblatt Nr. 18 von 1893, die einen Abdruck der bundesrätlichen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten enthält, ist die erforderliche Berichtigung vorzunehmen.

Wegen der Probezeit der Schaffner und Zugführer ergeht noch besondere Verfügung. Die Änderung wird in den Aufnahme-Bestimmungen für Bewerber um mittlere und niedere Stellen des Eisenbahndienstes (Verordn. Blatt Nr. 48 von 1894) bei der in nächster Zeit erfolgenden Neuansgabe dieser Bestimmungen durchgeführt werden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koß

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 55480. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die „Jahres-Kunstausstellung 1903 im Königl. Glaspalaste zu München“ zum Anschlag l. S. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Nr. 55481. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die diesjährige „Große Berliner Kunstausstellung“ zum Anschlag l. S. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Personenverkehr.

Nr. 54678. C. Am 28. Juni 1903 findet in Wolfach ein Abgeordnetentag des badischen Militärvereins-Verbandes statt.

Den von auswärts zureisenden Mitgliedern von Militärvereinen wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereins-Verbandes tragen, auf den Badischen Staatseisenbahnen die in § 5r der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienst-anweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Die hiernach am 27. und 28. Juni gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 29. Juni.

Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Bergünstigung nicht.

Nr. 55131. C. Am 20./22. Juni d. J. findet in Mannheim ein Feuerwehreffest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, auf den Badischen Staatseisenbahnen und den badischen Strecken der Main-Neckarbahn die in § 5r der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienst-anweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Die hiernach am 20. und 21. Juni gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 22. Juni l. J.

Auf Kilometerhefteinträge und Lokalsugsfahrkarten erstreckt sich die Bergünstigung nicht.

Güterverkehr.

Nr. 55141. C. Mit Wirkung vom 15. Juni l. J. wird in St. Gallen eine besondere Eilgutabfertigungsstelle errichtet. Von genanntem Tage ab ist daher der Verkehr nach St. Gallen nach Eilgut und Frachtgut getrennt abzufertigen und gesondert nachzuweisen.

Internationales Übereinkommen.

Nr. 55469. C. Die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dasselbe Anwendung findet, ist als VIII. Ausgabe neu erstellt worden und wird den Dienststellen l. S. zugehen.

Wagenfahre.

Nr. 55378. C. Die Stationen Dos und Baden werden vom 1. Juli l. J. ab bezüglich der Zuweisung und Verteilung der badischen und fremden Wagen vom Bezirk Appenweier abgetrennt und dem Bezirk Rastatt zugeteilt. In der Anlage III der Wagenbenützungsvorschriften sind unter D.B. 6 hinter Weisenbach die Stationsnamen Dos und Baden zuzusetzen und bei D.B. 7 zu streichen; ferner ist in Anlage IV unter D.B. 12 der Stationsnamen „Muggensturm“ zu ändern in „Dos, Baden“ und bei D.B. 13 zu setzen „München bis Sinzheim“.

Rechnungswesen.

Nr. 55042. E. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Kreditreste des § 23 Betr. G. auf die nächste Budgetperiode 1904/5 nur insoweit übertragen werden können, als es sich um Herstellungen handelt, deren Kosten im laufenden Budget 1902/03 bewilligt worden sind und daß aus früherer Zeit herrührende Kreditreste, die nicht noch in der laufenden Budgetperiode Verwendung finden, heimfallen. Deshalb wird es sich empfehlen, solche notwendigen Herstellungen, für die die Kredite aus der Zeit bis einschließlich 1901 stammen, noch im laufenden Jahre auszuführen; andernfalls müßten neue Mittel für das Budget 1904/5 angefordert werden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 29. Mai im Zuge 991 und in Schliengen abgeliefert der Betrag von 2 fcs. und 1 M. 06 Pf.;

am 1. Juni im Zuge 16 und in Appentoeier abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3 M. 25 Pf.

Personalnachrichten.

Mit Entschließung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der answärtigen Angelegenheiten vom 28. Mai L. S. wurden übertragen:

dem Bahnverwalter, Inspektor August Eisele bei diesseitiger Generaldirektion das Stationsamt Karlsruhe,

dem Bahnverwalter, Inspektor Karl Bitterich in Karlsruhe die Stelle eines Hilfsarbeiters bei diesseitiger Generaldirektion,

dem Bahnverwalter Emil Fritsch in Dos das Stationsamt Durlach,

dem Bahnverwalter Paul Herrmann das Stationsamt Bretten,

dem Stationskontrollleur August Schwarz in Graben-Neudorf das Stationsamt Dos zur Vernehmung und

dem Stationskontrollleur Ferdinand Jhrig das Stationsamt Graben-Neudorf.

Maschineningenieurpraktikant Friedrich Neßler von Karlsruhe wurde in den Dienst der diesseitigen Verwaltung aufgenommen.

Ernannt:

zum Wagenrevident:

Wagenwärter Leopold Buch in Heidelberg.

Statmäßig angestellt:

Werkführer Julius König in Karlsruhe;

die Untersteuermänner:

Sebastian Wenner in Konstanz,

Peter Schlegel in Konstanz;

die Weichenwärter:

Peter Steck,

Daniel Storz,

Johann Wixbel,

Bernhard Sproll;

die Bahnwärter:

Ferdinand Seitner,

Gustav Schröckhaas.

Bestätigt:

als Kanzleihilfe:

Otto Schmidt von Trigitz (Preußen).

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Schiffsheizer:

Johann Zinsmeister von Bizenhausen;

als Güterhaffner:

Adolf Lauer von Balzfeld,

Joseph Frig von Einbach,

Lorenz Schuler von Oberschopshausen,

Johann Heuberger von Schutterwald,

Joseph Heckmann von Oberfessach,

Hermann Bauer von Obergimpert,

Franz Gerig von Höpfigen,

Ambros Lauer von Balzfeld,

Friedrich Geibel von Eichelberg,

Heribert Kurfürst von Wundschlag,

Reinhard Berberich von Höpfigen,

Jakob Morast von Schriesheim,

Konrad Schall von Weizen,

Ernst Babberger von Auggen,

Wendelin Maile von Wiechs,

Joseph Brändle von Hoppetenzell,

Mathias Kreppele von Hambrücken,

Karl Schüller von Plankstadt,

Jakob Deiß von Weigheim;

als Weichenwärter:

Friedrich Steinhauer von Ebelingen,

Joseph Junghanns von Mühlloch,

August Hub von Unterschöpf,

Joseph Hückle von Plankstadt,

Adam Mehle in von Mönchzell,

Joseph Martin von Dittwar,

Stephan Meßmer von Behla;

als Bahnwärter:

Gottlieb Weida von Reidenstein.